

Erläuterungen

Ziele und wesentlicher Verordnungsinhalt:

Beim Gemeindeverband Stotzing-Loretto handelt es sich um einen Gemeindeverband der im Wege der Vollziehung von der Landesregierung gebildet wurde (sogenannter oktroyierter Gemeindeverband). Der Gemeindeverband besteht in der derzeitigen Form aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Bildung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, LGBl. Nr. 2/1991. Diese Verordnung wurde aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972 erlassen. Mit LGBl. Nr. 43/2014 wurde der III. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, und somit auch § 33 leg cit, aufgehoben. Mit gleicher Novelle des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 wurde in den Übergangsbestimmungen des § 46a angeordnet, dass die aufgrund des § 33 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverbände nach diesem Zeitpunkt Gemeindeverbände im Sinne des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987 sind.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen ist es erforderlich, dass die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Bildung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, LGBl. Nr. 2/1991, aufgehoben wird, der Gemeindeverband aufgrund des § 46a Gemeindebedienstetengesetzes 1971 iVm § 18 Abs 1 des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes als Gemeindeverband nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz gebildet (übergeleitet) wird und zufolge § 18 Abs.4 leg cit von der Landesregierung eine Satzung erlassen wird.

Gemäß § 6 Abs 1 leg cit ist dem Namen eines Gemeindeverbandes die Bezeichnung „Gemeindeverband“ zusammen mit der Nennung des Aufgabenbereiches voranzustellen. Er hat eine örtliche Bestimmung zu enthalten und ist so zu wählen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Ist letzteres gewährleistet, kann die Nennung des Aufgabenbereiches auch in Verbindung mit dem Wort „Verband“ anstelle des Wortes „Gemeindeverband“ verwendet werden. Der Verband trägt daher den Namen „Gemeindebedienstetenverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland“

Finanzielle Auswirkungen:

Die gemeinsame Anstellung von Gemeindebediensteten durch den Gemeindeverband, steigert die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Kostenersatzschlüssel. Durch die Überleitung des Gemeindeverbandes ist der Kostenersatz entsprechend den Vorgaben des § 13 Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes in der Satzung festzulegen, wodurch der Gesamtnutzen für die verbandsangehörigen Gemeinden und die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden eine möglichst wirklichkeitsnahe Berücksichtigung finden.